

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 58 / 2006

Amtsgericht

Aachen, 22.09.2006

Geschäfts-Nr.
018 K 369/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. Januar 2007, 9.00 Uhr,

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Aachen, Kapuziner Karree, Alter Posthof 1,
3. Etage, Saal 3

das im Grundbuch von Herzogenrath Blatt 3294 eingetragene Wohnungseigentum
306/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Herzogenrath, Flur 16,
Flurstück Nr. 783, Gebäude- und Freifläche, Zechenstraße 28, groß: 3,08 a,
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - Aufteilungsplan Nr. 1 -
(Eigentumswohnung im EG, Bj. um 1910, Umbau 1956, spätere Teilmodernisierung,
Wfl. ca. 70,4 qm)

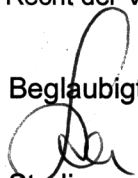
versteigert werden.

Eintragung des Versteigerungsvermerks in das Grundbuch am: 03.11.2005

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf **52.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Beglaubigt


Stadinger
Justizhauptsekretärin



gez. Wiederhold
Rechtspflegerin